1) Bis auf Weiteres wird ein Verein von Sachverständigen — welche auf etwaiges Erfordern der Gerichte die in dem Gesetze vom 11. Januar 1839 §. 17 beregten Gutachten über die Existenz eines Nachdrucks und eines unerlaubten Abdrucks, sowie über den eventuellen Betrag der zu leistenden Entschädigung in vorkommenden Fällen zu erstatten haben — für das ganze Großherzogthum nur in der Stadt Jena errichtet.

2) Dieser Verein wird aus sieben Mitgliedern, den Vorsitzenden mit eingerechnet, bestehen und hat die Bestimmung, in vorkommenden Fällen die Fragen zu begutachten:

ob eine Druckschrift (§.§. 1, 2, 5—17 des allegirten Gesetzes) oder eine solche geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnung (§. 18), welche nach ihrem Hauptzwecke nicht für ein Kunstwerk zu erachten ist, als Nachdruck oder unerlaubter Abdruck zu betrachten, sowie welch' ein Entschädigungsbetrag dem Verletzten eventuell zu gewähren sey?

3) Bei der Ernennung der Mitglieder des Vereins ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß sich darunter wenigstens zwei Buchhändler und zwar solche, die sich nicht ausschließend mit dem Sortiments-Handel beschäftigen und wenigstens zwei Schriftsteller befinden.

4) Für den im §. 18 des Gesetzes vom 11. Januar 1839 bezeichneten Fall ist zu den übrigen Mitgliedern noch ein Sachverständiger, welcher als Zeichner, Kupferstecher oder sonst mit der Anfertigung der im §. 18 erwähnten Abbildungen vertraut ist, als Mitglied zuzuziehen. Die Ernennung dieses Mitgliedes bleibt für jeden einzelnen Fall dem Vereine überlassen.

5) Dem Vereine wird eine Anzahl von wenigstens vier Stellvertretern für etwa abwesende oder sonst verhinderte Mitglieder beigegeben.

6) Die Ernennung sowohl der Vorsitzenden, als auch der Mitglieder, sowie der Stellvertreter, erfolgt durch das Großherzogliche Staats-Ministerium. Dasselbe hat auch zu bestimmen, welches der betreffenden Mitglieder in jedem Vereine den Vorsitzenden in Behinderungsfällen zu vertreten habe.

7) Nach erfolgter Ernennung werden die Vorsitzenden, Mitglieder und Stellvertreter durch das Syndikats-Gericht zu Jena auf dießfällige Verord-